

§ 30 Mehrbedarf

(1-5) ...

(6) Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

(7..)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Zusammentreffen von mehreren Mehrbedarfen	1

Vorabinformation: Diese Hinweise sind wörtlich deckungsgleich mit den Hinweisen des BMAS zu § 30 Abs. 2 SGB XII und damit auch im Bereich des Personenkreises nach dem 4. Kapitel SGB XII verbindlich anzuwenden.

1. Allgemeines

Ziel der Regelung ist es, die Summe mehrerer gleichzeitig anzuerkennender Mehrbedarfe zu begrenzen. Diese dürfen insgesamt die für die Person maßgebende Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

2. Zusammentreffen von mehreren Mehrbedarfen

Absatz 6 und § 42b Absatz 4 regeln, dass die Summe der folgenden Mehrbedarfe die Höhe der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen darf:

- Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung,
- werdende Mütter,
- Alleinerziehende,
- Menschen mit Behinderung in Schul- oder Hochschulausbildung sowie
- ernährungsbedingter Mehrbedarf.

Beispiel 1:

Eine alleinerziehende Mutter (RBS 1) lebt mit fünf minderjährigen Kindern zusammen und leidet an Zöliakie sowie einer Gehbehinderung. Aufgrund der alleinigen Erziehung von fünf Kindern wird ein Mehrbedarf in Höhe von 60 Prozent der RBS 1 anerkannt, aufgrund der Zöliakie ein Mehrbedarf von 20 Prozent der RBS 1 und aufgrund der Gehbehinderung von 17 Prozent der RBS 1 (97 Prozent insgesamt). Wird die Frau erneut schwanger (und die vorgenannten Mehrbedarfe bestehen noch), ist der Mehrbedarf für werdende Mütter nur noch bis zur Differenz zwischen bereits anerkannten Mehrbedarfen und der RBS 1 anzuerkennen. Also werden hierfür lediglich 3 Prozent der RBS 1 anerkannt.

Für die Mehrbedarfe

- dezentrale Warmwassererzeugung nach Absatz 7,
- Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften nach Absatz 9 un
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfBM

gilt die Regelung nicht.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, für die alleinerziehende Mutter ist aber zusätzlich noch ein Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung anzuerkennen. Dieser ist in vollem Umfang in Höhe von 2,3 Prozent der RBS 1 zusätzlich anzuerkennen. Die Beschränkung nach Absatz 6 greift hinsichtlich dieses Mehrbedarfs nicht.